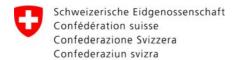


Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)

Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)

Neuerungen bei der Zulassung zur Erwerbstätigkeit

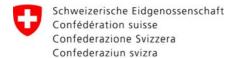


Ziele im Bereich Arbeitsmarkt

- langfristige arbeitsmarktliche Integration der Ausländer
- Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung
- Ausgeglichene Beschäftigungslage und verbesserte Arbeitsmarktstruktur

AuG als Gesetz

- Kein Rahmengesetz wie ANAG, sondern detaillierte Regelung der Rechte und Pflichten auf Gesetzesstufe
- Organisationsautonomie der Kantone und des Bundes bleibt gewahrt, da zuständige kantonale Behörden nicht näher bezeichnet werden



Grundsatz

Zulassung zum Arbeitsmarkt aus Nicht- EU/EFTA bleibt **begrenzt** auf Spezialisten, Führungskräfte und andere **qualifizierte Arbeitskräfte**.

aber

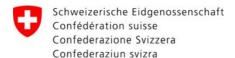
Rechtsstellung und Mobilität in der Schweiz punktuell verbessert, bürokratische Hürden abgebaut:

- Anspruch auf Berufs- und Stellenwechsel der Aufenthalter
- Anspruch auf Kantonswechsel (Art. 37 ff. AuG).

und

Integrationskriterien können beim Entscheid mitberücksichtigt werden.

Berufliche Qualifikation bleibt primäres Zulassungskriterium.



Zulassung zur Erwerbstätigkeit ab 01. Januar 2008

Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit, falls:

Art. 18/19 AuG gesamtwirtschaftliches Interesse

Art. 20 AuG Höchstzahlen (Begrenzungs-

massnahmen)

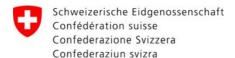
Art. 21 AuG Vorrang Inländer gewährleistet

Art. 22 AuG orts- und branchenübliche Entlöhnung

Art. 23 AuG berufliche Qualifikationen

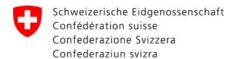
(persönliche Voraussetzungen)

Art. 24 AuG Wohnung



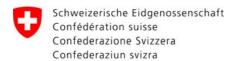
Was ändert bei den Zulassungskriterien?

- Höchstzahlen, Art. 12 BVO → Art. 20 AuG zahlenmässig keine Änderung, neue Kontingentsperiode:
 1. Januar bis 31. Dezember (Kalenderjahr)
- Vorrang, Art. 7 BVO → Art. 21 AuG einfacher, klarer geregelt
- Gesamtwirtschaftliches Interesse
 keine Strukturerhaltung durch tiefe Löhne,
 Berücksichtigung gesamtschweizerische Arbeitsmarktlage,
 nachhaltige Wirtschaftsentwicklung
 → Fortführung der bisherigen Bewilligungspraxis
- Persönliche Voraussetzungen, Art. 8 BVO → Art. 23 AuG
 Führungskräfte, Spezialisten, andere qualifizierte Arbeitskräfte
 → Fortführung der bisherigen Bewilligungspraxis



Neue Regelung für

- Erwerbstätigkeit nach dem Studium, Art. 30 Abs. 1 Bst. i AuG kontingentiert, keine Vorrangsprüfung, wenn Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem Interesse und v.a. für Grundlagenforschung oder Anwendung neuer Technologien
- Selbständige Erwerbstätigkeit, Art. 19 AuG
 - nicht auf Personen mit Niederlassung beschränkt
 - Zulassung möglich, wenn gesamtwirtschaftliches Interesse und betriebliche, finanzielle Voraussetzungen gegeben
- Au-Pair, Art. 30 Abs. 1 Bst. j AuG
 - Neu: Zulassung für Personen von 18-25 aus allen Drittstaaten
 - Rekrutierung nur über Vermittlungsagentur nach AVG
 - maximal 12 Monate, ohne Verlängerungsmöglichkeit



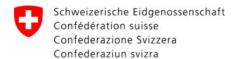
• Vorläufig Aufgenommene, Art. 30 Abs. 1 Bst. I AuG, Art. 85 Abs. 6 AuG, Art. 53 VZAE

Da VA meist dauerhaft in der Schweiz bleiben können, ist eine frühe arbeitsmarktliche Integration erwünscht!

Erwerbstätigkeit kann unabhängig von der Wirtschafts- und Arbeitsmarktlage bewilligt werden, wenn Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten (kein Rechtsanspruch.

Keine Prüfung von Vorrang und persönlichen Voraussetzungen.

Kontingentsfrei, da legal anwesend.



Erwerbstätigkeit für Familienangehörige

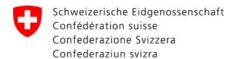
- von Aufenthaltern

Unselbständige Erwerbstätigkeit bewilligungsfrei keine Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

Selbständige Erwerbstätigkeit nur, wenn die finanziellen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben (Art. 38 Abs. 3 AuG/Art. 19 Bst. a und b AuG)

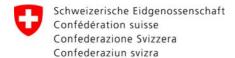
- von Kurzaufenthaltern

Kann bewilligt werden, wenn persönliche Voraussetzungen und Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllt.



Stellen- und Kantonswechsel von

- Aufenthaltern
- Stellenwechsel Angestellte → bewilligungsfrei
- **Selbständigkeit zu Unselbständigkeit** → bewilligungsfrei
- Unselbständigkeit zu Selbständigkeit möglich
- **Kantonswechsel** → Anspruch, ausser Widerrufsgründe oder Arbeitslosigkeit
- vorübergehende Aufenthalte in anderem Kanton -> bewilligungsfrei
- Kurzaufenthaltern
- **Stellenwechsel** beschränkt möglich (gleiche Branche, gleicher Beruf, wichtige Gründe)
- Kantonswechsel -> kein Anspruch, bewilligungspflichtig
- vorübergehende Aufenthalte in anderem Kanton -> bewilligungsfrei



Sanktionen und Gebühren

Gegenüber Arbeitnehmenden

Bei Verstoss gegen Bedingungen in Verfügung oder unerlaubtem Stellenwechsel: Widerruf Bewilligung, keine Verlängerung; Haft oder Busse

- Gegenüber Arbeitgebern
 - Übernahme der ungedeckten Kosten des Gemeinwesens aus Aufenthalt der ausländischen Person
 - Beschäftigung ohne Bewilligung: Busse bis Fr. 1 Mio.